

ÜBERBLICK – GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IN ZIVIL-, INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT (STAND 23.03.2020)

| Regelungsgebiet: | Regelungsinhalt (Stand: 23.03.2020): | Regelungszeitraum: |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">Allgemeines Zivilrecht</p> | <p>Leistungsverweigerungsrecht (1) des Verbrauchers</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Verbrauchervertrag (Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher), der ein Dauerschuldverhältnis ist (alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, verstanden als solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind, etwa Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und entsorgung) und vor dem 08.03.2020 abgeschlossen worden ist, - wenn dem Verbraucher infolge der COVID-19-Pandemie die Erbringung der Leistung (regelmäßig die Entgeltleistung) ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts nicht möglich wäre, - es sei denn, dass die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger wegen einer Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage seines Gewerbebetriebs unzumutbar ist (in diesem Fall ist der Schuldner aber zur Kündigung berechtigt). <p>(2) des Kleinstunternehmens (definiert als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Dauerschuldverhältnis (alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, verstanden als solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind, s.o.), das vor dem 08.03.2020 abgeschlossen worden ist, - wenn infolge der COVID-19-Pandemie <ul style="list-style-type: none"> - das Unternehmen die Leistung (Entgeltleistungen und auch andere Leistungen einschl. Dienstleistungen, auch Aufwendungs-/Schadensersatzleistungen und Rückgewährleistungen nach Rücktritt) nicht erbringen kann oder - dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre, - es sei denn, dass die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger wegen einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder der wirtschaftlichen Grundlage seines Gewerbebetriebs unzumutbar ist (in diesem Fall ist der Schuldner aber zur Kündigung berechtigt). <p>Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts. Die Vollstreckbarkeit und die Entstehung von Sekundäransprüchen sind gehindert. Nach Ablauf des Moratoriums ist die Leistungspflicht aber wieder zu erfüllen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietverträge, Pachtverträge und Verbraucherdarlehensverträge (Sonderregelungen nachstehend) - Arbeitsverträge - Abweichungen zum Nachteil des Schuldners sind nicht zulässig. | <p>Leistungsverweigerung bis zum 30.06.2020.</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anwendung bis zum 30.09.2020 zu verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.</p> <p>Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, die vorgenannten Fristen über den 30.09.2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen fortbestehen.</p> <p>Außerkräfttreten am 30.09.2022.</p> |

ÜBERBLICK – GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IN ZIVIL-, INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT (STAND 23.03.2020)

| | | |
|-------------------------|---|--|
| <p>Mietrecht</p> | <p>Kündigungsausschluss des Vermieters:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Mietverhältnis/Pachtverhältnis über Grundstücke oder über Räume - kann der Vermieter nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, - sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht, wobei der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung glaubhaft zu machen ist (z.B. Versicherung an Eides Statt, Nachweis der Antragstellung bzw. die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitsgebers oder andere Nachweise über das Einkommen bzw. über den Verdienstaussfall, bei Gewerbemieten insbesondere durch Hinweis auf Rechtsverordnungen oder behördliche Verfügungen betreffend die Einschränkung des Betriebs, etwa bei Gaststätten oder Hotels). - Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt. - Abweichungen zum Nachteil des Mieters sind unzulässig. <p>Erläuterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Kündigungsausschluss soll verhindert werden, dass die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen dazu führen, dass Mieter die Wohnräume und Gewerbetreibende die angemieteten Räume und Flächen und damit die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren. - Beruht die Nichtleistung des Mieters auf anderen Gründen, zum Beispiel, weil er zahlungsunwillig ist oder seine Zahlungsunfähigkeit andere Ursachen als die COVID-19-Pandemie hat, ist die Kündigung hingegen nicht ausgeschlossen. - Dem Vermieter bleibt es auch unbenommen, das Mietverhältnis während der Geltungsdauer des Gesetzes aufgrund von Mietrückständen zu kündigen, die in einem früheren Zeitraum aufgelaufen sind beziehungsweise die aus einem späteren Zeitraum resultieren werden. - Der Vermieter kann die Kündigung auch aus sonstigen Gründen erklären, etwa wegen Vertragsverletzungen anderer Art, wegen Eigenbedarfs oder im Wege der ordentlichen Kündigung bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen. - Die Mieter erhalten kein Leistungsverweigerungsrecht. Sie bleiben damit nach allgemeinen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und können gegebenenfalls auch in Verzug geraten. Es gilt nur ein Kündigungsausschluss, der bis zum 30.06.2022 anwendbar ist. Das bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 eingetreten und bis zum 30.06.2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter vom 30.06.2020 an zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Mietrückstand (ggf. zzgl. Zinsen) auszugleichen. | <p>Kündigungsausschluss bis zum 30.06.2022.</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kündigungsbeschränkung auf Mietrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum 01.07.2020 bis längstens 30.09.2020 entstanden sind, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.</p> <p>Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, die vorgenannten Fristen über den 30.09.2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen fortbestehen.</p> <p>Außerkräfttreten am 30.09.2022.</p> |
|-------------------------|---|--|

ÜBERBLICK – GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IN ZIVIL-, INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT (STAND 23.03.2020)

| | | |
|------------------------------|---|--|
| <p>Darlehensrecht</p> | <p>Stundung der Ansprüche des Darlehensgebers</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, - aus Verbraucherdarlehensverträgen (Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge; nicht erfasst: Sachdarlehen, Finanzierungshilfen und Teilzahlungsgeschäfte, Einlagen des Verbrauchers, Interbankengeschäft), die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, - mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten, - wenn der Verbraucher aufgrund der COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist (insbesondere bei einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts; der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und den Einnahmeausfällen wird vermutet), - wobei abweichende Vereinbarungen, insbesondere über Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen möglich bleiben und - der Verbraucher berechtigt ist, in dem vorgenannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen (in diesem Fall gilt die Stundung als nicht erfolgt). <p>Kündigungsausschluss des Darlehensgebers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit vorstehende Stundung greift, ist eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder wegen der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen, - wobei hiervon nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden darf. <p>Vertragsverhandlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch (auch fernmündlich) über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. - Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30.06.2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. - Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus diesem Gesetz ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind. <p>Vorstehende Regelungen gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend für den Rückgriff unter Gesamtschuldnern nach § 426 Absatz 1 BGB, - <i>nicht</i>, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist. | <p>Stundung und Kündigungsausschluss für zunächst 3 Monate nach Fälligkeit mit Verlängerungsoption um weitere 3 Monate.</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Fälligkeitszeitraum bis zum 30.09.2020 und die Vertragsverlängerung auf längstens zwölf Monate zu verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.</p> <p>Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, die vorgenannten Fristen über den 30.09.2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen fortbestehen.</p> <p>Außerkräfttreten am 30.09.2022.</p> |
|------------------------------|---|--|

ÜBERBLICK – GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IN ZIVIL-, INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT (STAND 23.03.2020)

| | | |
|---------------------------|--|--|
| | <p>Erweiterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das BMJV wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMWi durch Rechtsverordnung den personellen Anwendungsbereich zu ändern. Insbesondere können Kleinunternehmen einbezogen werden. | |
| Gesellschaftsrecht | <p>Aktienrecht Präsenzlose Hauptversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung kann eine Hauptversammlung "virtuell" abgehalten werden, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen vorliegen - die Ladungsfrist wird auf 21 Tage verkürzt, - die HV muss nicht in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden, - die Anfechtung von Beschlüssen aufgrund der Verletzung von Formvorschriften wird erschwert. <p>Abschlag auf Bilanzgewinn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand kann auch ohne Satzungsermächtigung eine Abschlag zahlen. <p>Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat muss den vorgenannten Punkten zustimmen. AR-Sitzungen können auch virtuell abgehalten werden. <p>GmbH Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse können auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter im Umlaufverfahren gefasst werden. <p>Genossenschaften Beschlüsse im Umlaufverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse können auch ohne Zulassung in der Satzung im Umlaufverfahren gefasst werden (ebenso Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat). - Die Einberufung kann auch im Internet erfolgen. <p>Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organe bleiben bis zu Neubestellung im Amt. Zahl kann nach unten abweichen. <p>Auschüttung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlagszahlung auf Dividenden sind möglich. <p>Umwandlungsrecht "Rückwirkung":</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der | <p>Anwendung nur auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden; - Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden; - General- und Vertreterversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden und Abschlagszahlungen die im Jahr 2020 stattfinden; - im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern; - auf Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft oder deren gemeinsame Sitzungen, die im Jahr 2020 stattfinden, anzuwenden; - Anmeldungen nach UmwG, die im Jahr 2020 vorgenommen werden; - Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen |

ÜBERBLICK – GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IN ZIVIL-, INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT (STAND 23.03.2020)

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist .</p> <p>Vereine</p> <p>Beschlüsse im Umlaufverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Zulassung in der Satzung im Umlaufverfahren gefasst werden. - Die Beteiligung der Hälfte der Mitglieder genügt. <p>Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organe bleiben bis zu Neubestellung im Amt. Zahl kann nach unten abweichen <p>WEG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt. - Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort. Damit wird die Finanzierung der Gemeinschaft auch in den Fällen sichergestellt, in denen eine Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen wurde. - Über die Jahresabrechnung ist dagegen zu beschließen, sobald die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann. Soweit die Jahresabrechnung als Zahlenwerk insbesondere für steuerliche Zwecke erforderlich ist, ist sie den Wohnungseigentümern schon zuvor zur Verfügung zu stellen. | <p>von Vereinen.</p> <p>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung höchstens 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Deutschland geboten erscheint.</p> |
|--|---|--|